



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 2. April.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Ankauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 19. April in Ratibor,

den 25. April in Namslau,

den 21. " " Leobschütz,

den 30. " " Brieg.

den 23. " " Kreuzburg,

Die von der Militär-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederene Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schüz. Menzel. Hartrott.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. März 1859 pag. 81 wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nicht mehr dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Siegert, sondern dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Kampoldt die Verfolgung der dort erwähnten Bahnpolizei-Contraventionen für die Oberschlesische Eisenbahn und die Zweigbahn im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revier übertragen worden ist.

Oppeln, den 16. März 1864.

Königliche Regierung.

Nr. 28. Betr. die Kreis-Wegebauten.

Nach den Beschlüssen der Kreis-Versammlung sollen auch für das laufende Jahr die Wegebaudienste in üblicher Weise ausgeschrieben werden.

Die Besitzer von Zugvieh, wobei 2 Ochsen einem Pferde gleichgerechnet werden, haben mit jedem Zugthiere einen 3tägigen Arbeitstag und die unbespannten Wirthen an 3 Tagen Handarbeit zu leisten.

Es soll jedoch auch bei den diesjährigen Wegebauten gestattet sein, die zweispännige Tagesfuhr mit 12 Sgr. und den Arbeitstag mit 2 1/2 Sgr. abzulösen, für welche Relution Fuhren und Arbeiter lohnweise in Dienste genommen werden sollen.

Die Dominien des Kreises haben sich zur Abgeltung ihrer Kreis-Wegebaudienste bereit erklärt und es wird daher nur noch von den Gemeinden die Erklärung zu fordern sein, ob dieselben die Fuhren und Handarbeiten in Geld reluiren wollen.

Bis zum 15. d. M. haben mir die Ortsgerichte des Kreises genaue Verzeichnisse

1. von den Dominial- und Gemeinde-Zugviehbeständen (Pferden und Ochsen) und

2. von den zur Handarbeit verpflichteten Wirthen

einzureichen und hierbei anzuzeigen, ob die Gemeinden die Wegebaudienste zu den angegebenen Sätzen ablösen oder ableisten wollen.

In die Zugviehbestands-Nachweisung, die ich einer genauen Prüfung unterwerfen werde, sind alle im

wirthschaftlichen Gebrauche befindlichen Pferde und Ochsen aufzunehmen und die Richtigkeit der Angabe örtsgerechtlich zu bescheinigen.

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Dienste naturaliter abzuleisten gesonnen sind, werden seiner Zeit hierzu beordert werden.

Bei Nichterfüllung der übernommenen Natural-Verpflichtung wird der wirkliche Werth der Dienste und zwar pro Tagesfuhr mit 24 Sgr. und für den Arbeitstag mit 6 Sgr. in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Neustadt, den 1. April 1864. Der Königliche Landrath.

Nr. 29. Betr. die Baumpflanzung an öffentlichen Wegen.

Keinem Grundbesitzer steht das Recht zu, Bäume an öffentlichen Wegen, auch sofern sie sein unbestrittenes Eigenthum sein sollten, ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß zu entfernen. (Wege-Polizei-Verordnung vom 19. Februar 1861).

Jede eigenmächtige Verfügung über Straßenbäume ist mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thaler bedroht.

Da gegen diese Polizei-Verordnung immer noch gefehlt wird und Bestrafungen nothwendig werden, so wiederhole ich meine Aufforderung vom 16. Januar 1859 mit der Weisung an sämtliche Ortsbehörden des Kreises, daß diese Anordnung allen Wirthen in ihren Gemeinden, deren Länderein an öffentliche Wege grenzen, in Erinnerung gebracht werde.

Neustadt, den 31. März 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Bezugnahme meiner Veröffentlichung vom 21. November v. J. (Kreisblatt Stück 48 Nr. 144) bringe ich den Kreisbewohnern hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreischambesitzer Otte zu Siebenhuben die bisher in Leuber unterhaltene Privat-Beschäl-Station mit Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung nach seinem Kreischam in Siebenhuben zurückverlegen darf.

Zum 15. Mai c. wird diese Aenderung ins Leben treten.

Neustadt, den 29. März 1864.

Der Königliche Landrath.

Die Königliche Regierung zu Dypeln hat in Gemäßheit des § 36 Gesetzes vom 23. Juli 1847 angeordnet, daß die jüdischen Einsassen der Ortschaften Lonznik und Kujau fortan dem Synagogen-Bezirk zu Jüly angehören sollen, was ich im Auftrage genannter Behörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Neustadt, den 27. März 1864.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der 13 Jahr alte schulpflichtige Knabe Franz Gebulla aus Charlottendorf ist seinen Eltern entlaufen und treibt sich vagabondirend herum. Derselbe ist mit einer blauen Jacke, Beinkleidern von Segelleinwand und einer Mütze bekleidet.

Der Knabe ist zu ermitteln, event. festzuhalten und nach Hause zu weisen.

Neustadt, den 30. März 1864.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der direkte Preussische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preussischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Beile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Schleswig, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2. Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen.

4. Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriese — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6. Zu den einzelnen Begleitbriese kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7. Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.
8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabsortes bis zu einem jener neun Relais-Orte:
für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.
9. Diese Gebühr muß bei der Post-Ausgabe frankirt werden.

Die mit Preussischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendung auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos; für welche Adressaten-Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26. März 1864.

General-Post-Amt. Philippsborn.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß während der Zeit der Anfertigung des Kunst-Weges auf der Strecke von Krappitz bis Stöblau die genannte Strecke für den Verkehr mit Genehmigung der zuständigen Behörden gesperrt ist und der Krappitz-Bülzer Verkehr vom 4. April c. ab bis auf Weiteres von Krappitz über den sogenannten Kirchhofweg, Neu-Bude und Dobrau stattfindet.

Schloß Dobrau, den 27. März 1864.

Die Chaussee-Bau-Verwaltung.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns hinter dem Einlieger August Sauer aus Steinau unterm 15. März 1860 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 21. März 1864.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Klemptner Hermann Schneider aus Bülz, welcher der wiederholten Urkundensälfchung dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Schneider Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 29. März 1864.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Tagearbeiter Lorenz Nickel aus Ellguth, Kreis Neustadt D/S., welcher wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Unterschlagung zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird jeder welcher von dem Aufenthalte des p. Nickel Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 23. März 1864.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard	- Pfd	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.	H. März	1 Pfd.	2 Loth Brot und 17 Loth Semmel.
L. Durczyk	1 "	" " " " 17 " "	F. Mlekko	1 "	5 " " " 18 " "
M. Eyzschon	1 "	" " " " " " "	A. Preis	1 "	6 " " " 18 " "
F. Gerlich	1 "	4 " " " 20 " "	E. Schneider	" "	" " " " 18 " "
H. Jäschke	1 "	6 " " " 21 " "	M. Schwangerl	" "	8 " " " 20 " "
J. Klose	- "	26 " " " 16 " "	E. Schwangerl	1 "	4 " " " 19 " "
A. Kossubel	1 "	10 " " " 16 " "	J. Thiel	" "	22 " " " 16 " "
M. Lampart	1 "	8 " " " 18 " "			

Ober-Glogau, den 29. März 1864. Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	12 Loth Brot und 22 Loth Semmel.	Em. Rotter	1 Pfd.	12 Loth Brot und 22 Loth Semmel.
L. Gornig	1 "	16 " " " 22 " "	J. Reimann	1 "	12 " " " 22 " "
J. Hohaus	1 "	12 " " " 20 " "	Aug. Spottke	" "	" " " " 22 " "
Joh. Jermer	1 "	16 " " " 23 " "	Andr. Thienel	1 "	12 " " " 22 " "

Zülz, den 29. März 1864. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 22. März 1864.						Ober-Glogau, den 24. März 1864.						Zülz, den 29. März 1864.													
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.									
		rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.								
1.	Weizen	2	1	1	29	1	27	2	—	1	27	6	1	22	6	2	—	1	27	6	1	22	6				
2.	Roggen	1	23	6	1	16	6	1	9	6	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	12	—	1	8	—		
3.	Gerste	1	8	—	1	6	6	1	5	—	1	7	6	1	6	—	1	5	—	1	7	6	1	5	—		
4.	Hafer	1	4	—	1	2	—	1	—	—	1	1	—	—	29	—	—	27	6	1	3	—	1	1	—		
5.	Erbsen	—	—	—	1	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6.	Kartoffeln	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	18	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7.	Heu pro Centner	1	20	—	1	17	—	—	14	—	1	10	—	—	1	5	—	—	—	—	1	20	—	—	1	12	6
8.	Stroh pro Schock.	4	10	—	4	—	—	3	20	—	3	20	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Redaktion: Das Landraths-Amt.

A n z e i g e r.

Die in meinem Hause hieselbst parterre belegenen Lokalien nebst Baden, in welchen seit mehreren Jahren mit bestem Erfolge eine Restauration u. Schankwirthschaft betrieben worden ist, und welche sich zu jedem kaufmännischen Geschäfte eignen, sind vom 1. Juli d. J. ab anderweitig zu vermieten und ersuche ich, sich dieserhalb an mich schriftlich oder mündlich zu wenden. Erforderlichenfalls können noch, zwei Treppen hoch zwei Zimmer abgelassen werden.

Neustadt, den 28. März 1864.

Kaiser, Justizrath.

Eine Ackerpacht von 100 bis 300 Morgen wird gesucht. Nähere Auskunft giebt die Exped. dieses Blattes.

Reitigbonbons

von Drescher und Fischer in Mainz, für Husten und Brustleidende, sowohl loose, als auch in Packeten zu 4 Sgr., Schachteln " 5 sowie Reitig-Brust-Syrup pro Flasche 10 Sgr. empfiehlt die alleinige Niederlage von **J. C. Rudolph, Ring Nr. 41.**

Ein Knabe mit den nöthigen Schulkenntnissen findet in der Buchdruckerei zu Neustadt als Setzerlehrling ein baldiges Unterkommen.

Auf Vorm. Reiselwitz werden alle Sorten Stroh und schönes Kleeheu verkauft.

Die dem Schuhmacherlehrling Hiller angethanene Beleidigung nehme ich hiermit zurück. **A. C.**

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 14.

Neustadt, den 2. April 1864.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Bau- und Brennholzern aus dem hiesigen Revier werden hiermit Termine auf den 7. und 21. April c. im Forsthaufe zu Ehrzelitz von 9 bis 11 Uhr Vormittags anberaumt.
Ehrzelitz, den 28. März 1864.

Der Oberförster Promnitz.

Holzverkaufs-Termine.

In den Forstrevieren der Stadtkommune zu Neustadt finden nachstehende Holzverkäufe statt:

I. Im Forstreviere zu Riegersdorf wird
a) Mittwoch den 6. April c. eine Quantität Tannen-Abraumreißigholz in Haufen, sowie hart gemengtes Strauchholz in abgetheilten Loosen auf dem Stocke und einige Haufen Tannen-Stangen, zu jedem wirthschaftlichen Gebrauche geeignet, und
b) Donnerstag, den 7. April werden Tannen-Brettflöher und Tannen-Bauhölzer, sowie Eichen- und Birken-Bau- und Stellmacherhölzer meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Verkauf beginnt jedesmal um 9 Uhr und der Versammlungsort ist im Holzschlage.

II. Im Forstreviere Eichhäusel werden
Freitag, den 8. April früh um 9 Uhr circa 100 Stück Tannen- und Fichten-Brettflöher meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

III. Im Forstreviere zu Wildgrund werden
a) Donnerstag, den 14. April früh um 9 Uhr 108 Stück Tannen- und Fichten-Brettflöher und
b) Freitag, den 15. April früh um 9 Uhr wird eine Quantität Tannen-Abraumreißigholz gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Versammlungsort in Eichhäusel und Wildgrund ist bei den Försterwohnungen. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Nach Beendigung der Verkäufe werden in den betreffenden Försterwohnungen die Gelder eingenommen und die Anweisungszettel zur Abfuhr ertheilt werden.

Neustadt, den 29. März 1864.

Die Kammerei-Forstverwaltung.

Bekanntmachung.

Diejenigen Marktbefucher, welche hierorts eine Baude zur Benutzung verschrieben haben wollen, haben darum bis spätestens den 15. April d. J. bei uns unter Angabe, ob sie eine doppelte oder einfache Baude wünschen, und unter Einsendung eines Thalers für die Verschreibung portofrei schriftlich einzukommen. Diejenigen Marktbefucher, welche im Besitze einer auf ihre Person lautenden Baudenverschreibung sind, haben dieselbe bis zum 15. April d. J. an uns zur Erneuerung portofrei einzusenden, widrigenfalls dieselben bei der jetzigen Regelung der Bauden-Angelegenheit als ungültig betrachtet und demnach später keine Berücksichtigung finden werden. Verschreibungen, welche auf Eltern, Verwandte, Vorbesitzer des Geschäfts u., also nicht auf die Person des Inhabers selbst lauten, sind ungültig und muß der quest. Inhaber zur Vermeidung des Verlustes seiner Baude um eine Verschreibung in der oben bezeichneten Weise unter Einsendung dieser ungültigen Verschreibung rechtzeitig einkommen. Die Reihenfolge der Bauden wird nach dem Datum der einzusendenden Baudenverschreibungen und resp. nach dem Datum des Einganges des Gesuchs um eine Verschreibung bestimmt werden. Wer fortan nicht im Besitze einer jetzt zu ertheilenden Baudenverschreibung ist, erhält hier keine Baude reservirt, auch wenn derselbe unsere Märkte schon lange bezieht.

Bauerwitz, den 23. März 1864.

Der Magistrat.

Auction.

Mehrere ausstehende Forderungen zum Belaufe von etwa 450 Thlr., deren nähere Beschreibung im Termine erfolgen wird, sowie Betten, Möbel, Hausgeräthe und andere Gegenstände sollen

am 6. April c. Vorm. von 10 Uhr ab im Saale zum goldenen Anker hierselbst öffentlich meistbietend versteigert werden.

Neustadt, den 19. März 1864.

Beinlich.

Weißer Brust-Syrup

aus der Fabrik von

G. A. W. Mayer in Breslau

ist in Flaschen zu 2 Thlr., 1 Thlr. und 15 Sgr.

stets bei Unterzeichnetem ächt und frisch zu haben.

Dieses von Kindern, Erwachsenen und Greisen, von Frauen und Männern gleich gut vertragenes Hausmittel hat sich seit 1855, in welchem Jahre es der Benutzung des Publikums übergeben wurde, in allen Brust-Affektionen, als: Heiserkeit, Keuchhusten, Halsbräune, Kehlkopf- und Luftröhren-Katarrhen und Entzündungen des Kehlkopfes und der Luftröhre, Lungen-Entzündungen, chronischen Lungen-Entzündungen der Kinder und besonders in der tuberkulösen und schleimigen Lungenschwindsucht, Brustbräune, in den chronischen Lungenkatarrhen und im Lungendampf so außerordentlich bewährt, daß sein Ruf bereits in die fernsten Welttheile gedrungen und täglich im Zunehmen begriffen ist.

Gleichzeitig übt dieser G. A. W. Mayer'sche weiße Brust-Syrup einen augenfällig wohlthätigen Einfluß auf die Ernährung aus, was bei Lungenkrankheiten von besonderer Wichtigkeit ist, da sich dieselben bekanntlich sehr rasch durch auffallende Ernährungsstörungen kundgeben. Indem er den Reiz im Kehlkopfe, den Hustenreiz und die Hustenfälle beseitigt, wirkt er auch indirekt beruhigend. Kranke, welche durch die Hustenfälle ihres Schlafes beraubt werden, finden nach mehrtägigem Gebrauche dieses Syrups ihren Schlaf wieder. Es ist daher begreiflich, daß solche Kranke, wenn sie nach langer Zeit sich wieder eines erquickenden Schlafes erfreuen können, sich bedeutend körperlich und geistig gestärkt fühlen müssen und dadurch die rasche Wiedergenesung wesentlich befördert wird.

Neustadt, im März 1864.

H. Raupach, King Nr. 57.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.

Ge
in
Ne
Ma
zahl
hall
Unt
Gu
Geo
ein
stene
diese
stelli
Zeit
Ber
ihm
sich e
Tilf
derli
An di
dung
münde
woch
maef u